

Einladung

zur

24. Sitzung am Dienstag, dem 09.03.2021, 15.00 Uhr

in Erfurt, Landtag, Plenarsaal

Tagesordnung:

- 1. Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und -chefs der Länder mit der Bundeskanzlerin am 3. März 2021 und dessen Umsetzung im Freistaat Thüringen*)**
Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der [Drucksache 7/2459](#)
- [Vorlage 7/1780](#) -
dazu: - Vorlage 7/... - (wird nachgereicht)

(**Beratung in öffentlicher Sitzung** gemäß Ziffer III des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der [Drucksache 7/2459](#) i.V.m. § 78 Abs. 3 a Satz 1 Nr. 3 GO) **)

2. Sonstiges

Dr. Klisch
Vorsitzende

*) Der Tagesordnungspunkt wird in **gemeinsamer Sitzung mit dem mitberatenden Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport** gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 GO beraten.

) Auf der Grundlage eines zu fassenden Beschlusses des Ausschusses zu Beginn der Sitzung bei Feststellung der Tagesordnung wird die vorgesehene Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß Ziffer III des Beschlusses des Landtags i.V.m. § 78 Abs. 3 a Satz 1 Nr. 3 GO wegen der im Thüringer Landtag geltenden Pandemiestufe 1 entweder gemäß Ziffer III des Beschlusses des Landtags i.V.m. § 78 Abs. 3 a Satz 2 GO **in nicht öffentlicher Sitzung durchgeführt oder im Internet auf **Landtag Live** übertragen.

Hinweise:

Unter Bezugnahme auf den mit Wirkung vom 12. Oktober 2020 in Kraft getretenen Pandemie-Stufenplan des Thüringer Landtags wird darauf hingewiesen, dass der Zutritt zu den Ausschusssitzungen im Thüringer Landtag aufgrund der Corona-Pandemie Beschränkungen unterliegt. Gemäß der derzeit geltenden Pandemiestufe 1 ist der Thüringer Landtag grundsätzlich für die Allgemeinheit gesperrt.

Zutrittsberechtigt bleiben neben den Abgeordneten des Thüringer Landtags u.a. die Regierungsmitglieder und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Freistaats Thüringen, der Präsident des Thüringer Rechnungshofs sowie die Landesbeauftragten mit Sitz beim Thüringer Landtag. Der Zutritt von Bediensteten der obersten Landesbehörden mit dienstlichem Anliegen zum Thüringer Landtag ist nur mit Zustimmung der Präsidentin des Thüringer Landtags oder des Direktors beim Thüringer Landtag möglich.

Zur Reduzierung von Kontakten, dem Schutz vor Infektionen sowie der möglichst weitgehenden Vermeidung von Schmierinfektionen über Gegenstände gilt in der derzeit geltenden Pandemiestufe 1 für alle Personen die Abstandsregelung von mindestens 2 Metern Abstand zu anderen Personen und ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime.

Bei Sitzungen im Plenarsaal, in den Ausschusssitzungsräumen und in denen der Arena Erfurt besteht unter ergänzender Berücksichtigung der Hausverfügung der Präsidentin des Thüringer Landtags vom 19. Januar 2021 in der gesamten Liegenschaft die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske). Am Sitzplatz wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske) dringend empfohlen.

Zum Schutz aller ist das Betreten des Thüringer Landtags grundsätzlich nicht möglich, falls Sie Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen oder Sie in den letzten 14 Tagen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige Coronavirus im Labor nachgewiesen wurde. Haben Sie sich in den letzten 14 Tagen in einem Gebiet aufgehalten, für das gemäß aktueller Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts eine Einstufung als Risikogebiet erfolgte, muss für den Zutritt ein Nachweis über die Befreiung von der Quarantänepflicht von der zuständigen Gesundheitsbehörde vorgelegt werden.

Des Weiteren werden die Thüringer Landesregierung, der Thüringer Landesrechnungshof und die weiteren externen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gebeten, die Zahl ihrer Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer auf ein Mindestmaß zu begrenzen und der Verwaltung des Thüringer Landtags im Vorfeld der Sitzung u.a. zur Gewährleistung der Abstandsregelungen ihre Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer namentlich mitzuteilen. Neben dem Schutz und der Wahrung des freien Mandats darf dessen Ausübung auf keinen Fall zu einer Gefährdung von Leib und Leben anderer Abgeordneter, der Vertreterinnen und Vertreter anderer Verfassungsorgane sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen.

Bedienstete der Ministerien müssen zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten beim Betreten des Landtagsgebäudes einen ausgefüllten Fragebogen zur Selbsteinschätzung bei der Wache abgeben oder vorzeigen und im jeweiligen Ministerium für mindestens drei Wochen hinterlegen.